Das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Altersvorsorge – Ein Vorbild für Deutschland?

MARLENE HAUPT UND SEBASTIAN KLUTH

Marlene Haupt, Munich Center for the Economics of Aging (MEA) am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München, E-Mail: haupt@mea.mpisoc.mpg.de
Sebastian Kluth, Munich Center for the Economics of Aging (MEA) am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München, E-Mail: kluth@mea.mpisoc.mpg.de

Zusammenfassung: Im Zuge der Kritik an der Riester-Rente wird vielfach auf die schwedische Prämienrente als Vorbild für mögliche Korrekturen und Reformen verwiesen. Dort kam es mit der Rentenreform von 1998 zu einem Umbau des staatlichen Alterssicherungssystems hin zu einem Mischsystem, bestehend aus einer umlagefinanzierten und einer kapitalgedeckten Komponente. Neben dem grundlegenden Gegensatz, dass es sich bei der kapitalgedeckten Prämienrente, im Vergleich zur Riester-Rente, um ein obligatorisches Versicherungselement der ersten Säule handelt, existieren eine Vielzahl weiterer Unterschiede, die zumeist systembedingt sind. Im folgenden Beitrag wird zum einen die vollständige Übertragung des schwedischen Modells auf Deutschland (deutsche Prämienrente) und alternativ eine Teiladaption einzelner Elemente zur besseren Ausgestaltung der Riester-Rente (Schweden-Riester) geprüft und bewertet. Dabei zeigt sich, dass Deutschland trotz evidenter Systemunterschiede insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung standardisierter, transparenter und verständlicher Produktinformationen vom Beispiel und den Erfahrungen der kapitalgedeckten Altersvorsorge in Schweden profitieren kann.

Summary: In the course of the ongoing debate regarding the critique of the German Riester pension the Swedish premium pension has often been referred to as a role model regarding potential amendments and reforms. The Swedish pension reform of 1998 has led to a reorganization towards a stratified scheme, consisting of a pay-as-you-go and a fully funded element. The mandatory implementation of the Swedish premium pension has proved to be the major difference in comparison to the voluntary German Riester pension. In addition, numerous differences between the two systems can be outlined, of which most are due to the differing methods of implementation in the countries old age provision systems. This paper evaluates the possibilities and limitations of a complete adoption of the Swedish premium pension (German premium pension) as well as a partial modification of the existing Riester scheme (Swedish-Riester). It becomes evident, that despite differences between the two schemes, the German Riester pension can in particular benefit from the Swedish premium pension with regard to transparent, coherent and consistent product information.

→ JEL Classification: D18, G23, H55
→ Keywords: Public-private pension mix, Riester scheme, transferability of social policies, international comparison

Wir danken Dr. Martin Gasche (MEA München) und Kornelia Hagen (DIW Berlin) für wertvolle Hinweise und Diskussionen.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

1 Einleitung[1]

Das zehnjährige Bestehen der Riester-Rente ist vielfach Anlass gewesen, Bilanz zu ziehen und die Erreichung der sozialpolitischen Ziele dieser staatlich geförderten Form der privaten Altersvorsorge zu prüfen. Dabei wurde den Produkten bescheinigt, nicht ausreichend verbreitet und zu teuer zu sein. Weitere Kritikpunkte sind eine zu hohe unterstellte Lebenserwartung, fehlende standardisierte Informationen sowie die damit einhergehende mangelnde Transparenz und Verständlichkeit der Angebote. Geht es um notwendige Reformen der Riester-Rente, so reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen von kleineren Korrekturen, wie der Einführung transparenter und verständlicher Informationen, bis zur vollständigen Abschaffung oder Umwandlung in eine Zwangsversicherung. In Bezug auf Vorbilder für mögliche Reformen und Korrekturen der Riester-Rente wird dabei häufig auf das Ausland verwiesen, wobei insbesondere das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Altersvorsorge als nachahmenswert angeführt wird (Hagen und Reisch 2010, Hagen und Kleinlein 2011, Hahn und Neumann 2011). In diesem Zusammenhang verweist Wagner (2011) zum Beispiel auf die wenigen zur Auswahl stehenden Produkte, die staatlich qualitätsgeprüft und zertifiziert werden. Die OECD (2012) schließlich kommt zu dem Schluss, dass grundsätzlich eine Einführung von verpflichtenden Systemen der privaten Altersvorsorge zu empfehlen beziehungsweise der Zugang zu privaten Renten verbessert werden sollte, um Versorgungslücken zu schließen.

Doch wie genau funktioniert die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Schweden überhaupt und stellt diese tatsächlich ein uneingeschränkt zu übertragendes Vorbild für Deutschland dar? Ziel des Beitrags ist es, zunächst das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Prämienrente darzustellen (Abschnitt 2) und anschließend systematisch die institutionellen sowie konzeptionellen Unterschiede zur Riester-Rente herauszuarbeiten (Abschnitt 3). Abschließend werden die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit auf Deutschland geprüft, wobei zum einen eine vollständige Übertragung im Sinne eines Systemwechsels und zum anderen die Übernahme einzelner Elemente diskutiert wird (Abschnitt 4).

2 Die Reform des staatlichen Alterssicherungssystems in Schweden

2.1 Das alte System und der Reformprozess

Vor der großen Rentenreform von 1998 bestand die erste Säule der schwedischen Alterssicherung aus einem zweigliedrigen System: einer universalistischen Volksrente, die bedürftigkeitsunabhängig und steuerfinanziert eine Grundsicherung für jeden Einwohner darstellte, und einer umlagefinanzierten einkommensabhängigen Zusatzrente, deren Leistungshöhe vom individuellen rentenbegründenden Einkommen[2] und den Versicherungsjahren abhing, die in

1 Wegen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Beitrag allein das generische Maskulinum verwendet. Unabhängig davon sind selbstverständlich Frauen wie Männer angesprochen.

2 Als rentenbegründendes Einkommen gelten im schwedischen Alterssicherungssystem insbesondere Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und viele Sozialleistungen. Nicht rentenbegründend sind hingegen unter anderem Kapitaleinkünfte und Leistungen der Sozialhilfe. Einkommen, die das 7,5-fache des Grundbetrags (prisbasbelopp) beziehungsweise im reformierten System des Einkommensgrundbetrags (inkomstbasbelopp) übersteigen, sind nicht rentenbegründend für die staatliche Alterssicherung. An diesen jährlich festgelegten Grundbeträgen orientiert sich auch eine Vielzahl anderer Sozialleistungen.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ein Punktesystem (ähnlich den Entgeltpunkten in Deutschland) übertragen wurden. Eine volle Zusatzrente erhielt, wer mindestens 30 Beitragsjahre beziehungsweise wer mindestens 40 Jahre in Schweden seinen Wohnsitz hatte. Zur Ermittlung der Rentenhöhe wurde jeweils die durchschnittliche Punktezahl der einkommensstärksten 15 Jahre herangezogen (15-30-Regel). Renten konnten ab dem 65. Lebensjahr, unter Inanspruchnahme von Ab- und Zuschlägen alternativ auch zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr bezogen werden. Ein Teilrentenbezug war möglich und sollte den schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in die Rente erleichtern. In der Kombination konnte das System aus Volks- und Zusatzrente bis zur Reform durchschnittlich eine Ersatzquote in Höhe von zwei Dritteln des Bruttoeinkommens der 15 einkommensstärksten Jahre leisten (Wadensjö 1997, Anderson und Immergut 2006, Haupt und Sesselmeier 2011).

Ergänzt wurde das System der staatlichen Alterssicherung zumeist um freiwillige Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge, da über vier zentral vereinbarte Versorgungswerke nahezu alle Arbeitnehmer abgedeckt wurden. Eine größere Ausnahme stellten nur selbständig Tätige dar, die allerdings freiwillig den Versorgungswerken der Privatwirtschaft beitreten konnten. Weiterhin gab es auch vor der Reform die Möglichkeit zur privaten Zusatzvorsorge, häufig durch eine Zahlung von Zusatzbeiträgen in die betrieblichen Versorgungswerke, in günstige kollektiv vereinbarte Verträge oder durch arbeitsvertraglich geregelte Zusagen. Darüber hinaus konnten auch Privatrenten bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

Nachdem 1990 durch einen Kommissionsbericht insbesondere die Schwächen des Zusatzrentensystems deutlich wurden, zum Beispiel eine schwache Koppelung von Beiträgen und Leistungen durch die 15-30-Regel, und dass das System damit langfristig weder finanziell tragfähig noch demografiefest gewesen wäre,[3] wurde eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet, die zunächst bis 1994 allgemeine Grundprinzipien eines neuen Alterssicherungssystems entwickelte. Zur Klärung offener Detailfragen wurde anschließend eine weitere Kommission zur Implementierung des reformierten Systems eingerichtet. Aufgrund umfangreicher politischer Verhandlungen zur Ausgestaltung der kapitalgedeckten Komponente und dem Rentenanpassungsmechanismus dauerte es weitere vier Jahre bis über die Reform abgestimmt werden konnte. Insgesamt erstreckte sich der Reformprozess so auf einen Zeitraum von circa 14 Jahren, fand anschließend aber eine breite parlamentarische Mehrheit (257 zu 17 Stimmen) und wird seitdem auch nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt (Andersson und Immergut 2006). Zum 1.1.1999 trat schließlich das reformierte Alterssicherungssystem Schwedens in Kraft.

Im Rahmen der Reform folgte Schweden dem Mehrsäulenmodell der Weltbank aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge, allerdings eher im Sinne eines Schichtensystems, bei dem die einzelnen Elemente aufeinander aufbauen und durch ein Mindestsicherungselement ergänzt werden. Zur Risikodiversifikation wurde das System aus Volks- und Zusatzrente durch ein beitragsorientiertes Mischsystem ersetzt, bestehend aus einer größeren umlagefinanzierten Komponente und einem kleineren kapitalgedeckten Element, flankiert durch eine bedürftigkeitsgeprüfte Garantierente. Auch der Zeitpunkt des Renteneintritts wurde weiter flexibilisiert: Mit dem Erreichen des 61. Lebensjahrs können jetzt Leistungen aus dem staatlichen Alterssicherungssystem in Anspruch genommen werden, darüber hinaus erfolgt keine weitere Festlegung des Renteneintrittsalters.

3 Für eine detaillierte Analyse zur Reformnotwendigkeit des Alterssicherungssystems siehe SOU (1990) und Könberg et al. (2006).

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2.2 Die Neuausrichtung der umlagefinanzierten Komponente

Die Hauptkomponente des staatlichen Alterssicherungssystems bildet im Sinne einer NDC-Konzeption (notional defined contribution) die beitragsorientierte, einkommensbezogene Altersrente (inkomstgrundad ålderspension). Dabei werden jährlich 16 Prozent des rentenbegründenden Einkommens auf einem Individualkonto „akkumuliert". Da es sich um ein Umlagesystem handelt, das heißt, die aktuellen Beitragseinnahmen die derzeitigen Rentenausgaben finanzieren, ist diese „Akkumulation" jedoch nicht kapitalgedeckt, sondern nur fiktiv. Der Kontostand wächst sowohl durch jährliche Beitragszahlungen als auch durch die Dynamisierung über einen automatischen Bilanzierungsmechanismus (Settergren 2001). Die Höhe der umlagefinanzierten Rente ist damit im Gegensatz zum vorherigen System abhängig von der gesamten Erwerbsbiographie, der Verdiensthöhe und der individuellen Wahl des Renteneintrittsalters. Die tatsächliche Höhe der Annuität (Monatsrente) wird individuell bei Renteneintritt ermittelt und ergibt sich aus dem Quotienten des akkumulierten Kontostands und einem vom Geburtsjahrgang und Renteneintrittsalter abhängigen Annuitätendivisor.[4] Somit kann jeder Beitragszahler individuell mit dem Einfluss der steigenden Lebenserwartung auf die Höhe der Altersrente umgehen, indem entweder länger gearbeitet wird oder entsprechend niedrigere Rentenzahlungen akzeptiert werden (Haupt und Sesselmeier 2012).

2.3 Die Einführung einer obligatorischen kapitalgedeckten Komponente

Die Einführung eines obligatorischen kapitalgedeckten Elements innerhalb der ersten Säule des Alterssicherungssystems stellt für viele Betrachter die eigentliche Innovation dar. Bei der Prämienrente (premiepension) handelt es sich um eine FDC-Komponente (funded defined contribution), das heißt um eine kapitalgedeckte, beitragsorientierte Altersrente, bei der weitere 2,5 Prozent des rentenbegründenden Einkommens auf Individualkonten verbucht werden.[5] Durch die Einführung der Prämienrente wurden erstmals sozial- und privatrechtliche Elemente im Alterssicherungssystem miteinander verbunden. So gilt einerseits das Prinzip der Zwangsversicherung mit geltenden sozialrechtlichen Regelungen, andererseits entstehen daraus privatrechtliche Ansprüche, über die der Versicherte frei bestimmen kann. Zur Verwaltung der Prämienrente wurde zunächst eigens eine Prämienrentenbehörde (Premiumpensionsmyndigheten) geschaffen. Seit 2010 sind deren Aufgaben jedoch auf die neu errichtete Rentenbehörde (Pensionsmyndigheten) übergegangen, die nun die gesamte staatliche Alterssicherung verantwortet und so Leistungen und Informationsmöglichkeiten „aus einer Hand" anbieten kann.

4 Der Annuitätendivisor berücksichtigt bekannte demographische und unterstellte zukünftige ökonomische Entwicklungen bei einer angenommenen Verzinsung von nominal 1,6 Prozent. Er gilt für Frauen und Männer gleichermaßen und wird kohortenspezifisch auf Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Renteneintritts bestimmt. Bis zum 65. Lebensjahr wird der Divisor bei neueren Erkenntnissen angepasst, anschließend bleibt er konstant.

5 Ursprünglich wurde von der Kommission eine Beitragshöhe von zehn Prozent für die Prämienrente vorgeschlagen. Im Rahmen des politischen Verhandlungsprozesses einigte man sich schließlich auf 2,5 Prozent. Die sozialdemokratische Partei Schwedens hatte eine vollständige Fortführung des Umlageverfahrens gefordert, die anderen beteiligten Parteien hatten hingegen für einen größeren Anteil des Kapitaldeckungsverfahrens plädiert.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Tabelle 1

Staatlich angebotene Fondsprodukte in Schweden

Fondsprodukt der staatlichen Behörde (AP7)	Alter	Anteil des AP7 Aktienfonds am Portfolio	Anteil des AP7 Rentenfonds am Portfolio	Gebühren	Wertentwicklung des Fonds im Jahr 2011	Zahl der Teilnehmer	Anteil an der Gesamtteil-nehmerzahl	Verwaltetes Kapital	Anteil am Gesamtkapital	Kombination mit anderen Produkten möglich
		In Prozent					In Prozent	In Milliarden SEK	In Prozent	
AP7 Såfa	Bis 55	100	0	0,12–0,15	–10,5	2 764 852	44,11	104,57	26,60	nein
	56–74	36–97	3–64							
	75 und älter	33	67							
AP7 Försiktig		33	67	0,12	–1,5	2 741	0,04	0,22	0,06	nein
AP7 Balanserad		50	50	0,13	–4,0	3 286	0,05	0,27	0,07	nein
AP7 Offensiv		75	25	0,14	–7,7	3 355	0,05	0,24	0,24	nein
AP7 Aktienfonds		100	0	0,15	–11,5	4 894	0,08	0,15	0,04	ja
AP7 Rentenfonds		0	100	0,09	3,4	1 357	0,02	0,06	0,02	ja

Quelle: Eigene Berechnungen für das Jahr 2011 auf Grundlage von AP7 (2012), Pensionsmyndigheten (2012a) und SCB (2012).

Gedruckt für Leserin/Leser: Mitarbeiterexemplar | 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Investitionsentscheidung trifft bei der Prämienrente grundsätzlich der Versicherte, der gemäß seiner individuellen Risikopräferenzen aus einem Pool[6] behördlich zugelassener Fonds[7] bis zu fünf Fonds auswählen kann. Durch die verpflichtende Teilnahme am Prämienrentensystem erfolgt für den Fall, dass der Versicherte keine individuelle Anlageentscheidung trifft, automatisch eine Zwangsinvestition der Beiträge in einen Standardfonds, der durch eine staatliche Behörde (AP7) verwaltet wird. Mit Einführung der kapitalgedeckten Komponente wurde zunächst ein allgemeiner Prämiensparfonds (premiesparfonden) aufgelegt, der zum 24. Mai 2010 durch den Fonds „AP7 Såfa" abgelöst wurde. „AP7 Såfa" existiert dabei nicht als eigenständiger Fonds, sondern ist vielmehr eine Mischung aus den beiden durch die Behörde verwalteten Aktien- und Rentenfonds, die in ihrer Kombination individuell an das Alter des Versicherten angepasst werden, um eine altersangepasste Risikostruktur zu realisieren (Generationenfonds). Ziel von „AP7 Såfa" ist das Erreichen einer Wertentwicklung, die mindestens dem Durchschnitt der privatwirtschaftlich angebotenen Produkte entspricht. Neben der Standardoption bietet die Behörde für die Versicherten drei weitere Portfolios sowie den reinen Aktien- und Rentenfonds an (Tabelle 1 auf Seite 5).

Sowohl der Standardfonds „AP7 Såfa" als auch die drei Portfolios (Försiktig, Balanserad und Offensiv) sind nicht mit anderen Produkten kombinierbar. Seit 2010 hat der Versicherte jedoch die Möglichkeit zu den staatlichen Fondsprodukten zurückzuwechseln.[8] Sowohl der angebotene Aktien- als auch der Rentenfonds können hingegen bei der individuellen Portfoliozusammenstellung mit Fonds der privaten Versicherungswirtschaft kombiniert werden (AP7 2012).

3 Die Unterschiede der schwedischen Prämienrente zur Riester-Rente

An erster Stelle zeigt sich ein Unterschied in der *Freiwilligkeit* beider Optionen. In Schweden zahlt jeder Versicherte obligatorisch einen Beitrag zur Prämienrente. Ein Austritt aus der Prämienrente ist nicht möglich. Dagegen beruht der Abschluss eines Riester-Vertrags in Deutschland auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, und die Entscheidung für einen Vertragsabschluss wird individuell getroffen. Einen Zwang zur privaten Altersversorge sieht das deutsche System nicht vor.

Aus der historisch bedingten unterschiedlichen Ausgestaltung der Rentensysteme – Volksversicherung in Schweden und Arbeitnehmerversicherung in Deutschland – ergeben sich auch bei den kapitalgedeckten Systemen Unterschiede hinsichtlich des *einbezogenen Personenkreises*. Die Zwangsversicherung in Schweden sorgt dafür, dass jeder in das Prämienrentensystem eingebunden ist. In Deutschland ist hingegen ein begrenzter Personenkreis in der Riester-Rente unmittelbar oder mittelbar förderberechtigt (§ 10a Einkommensteuergesetz (EStG)). Nicht un-

6 Bereits kurz nach der Einführung der Prämienrente konnte aus 644 Fonds, verwaltet durch 87 Fondsgesellschaften, ausgewählt werden. Aktuell sind 797 Fonds zugelassen, die durch 99 Fondsgesellschaften verwaltet werden. Davon sind 72 Prozent Aktien-, 15 Prozent Renten- und der verbleibende Anteil Generationen- und Mischfonds (Riksförsäkringsverket 2003, Pensionsmyndigheten 2012b).

7 Grundsätzlich kann sich jeder Fonds, der die Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) erfüllt und von der schwedischen Finanzbehörde zugelassen ist, auch am Prämienrentensystem beteiligen, sobald ein Vertrag mit der Rentenbehörde unterzeichnet wurde, der insbesondere die Gebühren, Wechselmöglichkeiten sowie das Berichtswesen regelt. 2008 wurde zudem beschlossen, dass pro Fondsmanager nicht mehr als 25 Fonds registriert werden dürfen (Pensionsmyndigheten 2010).

8 Hierbei fallen für die Versicherten keine Wechselgebühren an (siehe dazu auch ausführlicher Abschnitt 3).

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mittelbar förderberechtigt sind Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, freiwillig Versicherte sowie geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind. Mittelbar förderberechtigt sind Ehepartner von unmittelbar förderberechtigten Personen, wenn sie selbst einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

Das schwedische Prämienrentenmodell sieht aufgrund des Zwangs keine *staatliche Förderung* vor. Bedingt durch die politisch gesetzte Freiwilligkeit wird die Riester-Rente hingegen gezielt über zwei Instrumente gefördert. Zum einen durch auf Antrag gewährte Zulagen in Höhe von aktuell 154 Euro pro förderberechtigter Person sowie 185 Euro für jedes vor 2008 geborene beziehungsweise für jedes später geborene kindergeldberechtigte Kind 300 Euro (§§ 84, 85 EStG). Darüber hinaus können maximal 2 100 Euro als Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung geltend gemacht werden, wobei ein etwaiger Steuervorteil mit den bereits gewährten Pauschalzulagen verrechnet wird (§ 10a EStG).

Der Wunsch, an der Kapitalmarktentwicklung zu partizipieren, war ein zentrales Argument bei der Ausgestaltung beider Altersvorsorgekomponenten. Ungeachtet dessen zeigen sich Unterschiede in der *finanziellen Grundlage*. In Schweden werden die Beiträge der Prämienrente am Kapitalmarkt investiert. Trifft der Versicherte keine Anlageentscheidung, erfolgt die Zwangsinvestition in den Standardfonds. In Deutschland bietet die Riester-Rente darüber hinausgehende Investitionsmöglichkeiten. Der Versicherte kann hier, ähnlich wie in Schweden, in einen Riester-Fonds investieren. Weiterhin bestehen die Möglichkeiten, eine klassische oder fondsgebundene Rentenversicherung, einen Riester-Banksparplan oder einen Wohnriester-Vertrag abzuschließen.[9] Sämtlichen Alternativen beider Länder ist gemein, dass sie dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge jenseits des Umlageverfahrens dienen. Beide Systeme ermöglichen individuelle Anlageentscheidungen.

Ein zentraler Unterschied der beiden Vorsorgeoptionen zeigt sich allerdings in der *Ansiedlung im Alterssicherungssystem*. In Schweden ist die Prämienrente innerhalb der staatlichen Alterssicherung angesiedelt. Im Gegensatz dazu ist die deutsche Riester-Rente zum größten Teil in der privaten Altersvorsorge verankert.[10] Der Vertrag wird mit einem privaten Anbieter geschlossen, diesem demgegenüber erwirbt der Riester-Sparer privatrechtliche Vermögensansprüche.

Für die kapitalgedeckte Altersvorsorge gelten in beiden Ländern unterschiedliche *Beitragssätze*. In Schweden werden 2,5 Prozent des rentenbegründenden Einkommens auf die Individualkonten der Prämienrente eingezahlt, eine höhere oder niedrigere Einzahlung ist nicht möglich. In Deutschland liegt der maximal förderwirksame Beitragssatz aktuell bei vier Prozent der relevanten Bemessungsgrundlage (§ 86 EStG). Setzt man den jeweiligen Beitragssatz in Bezug zum Gesamtbeitragssatz, der sich aus der umlagefinanzierten Komponente des jeweiligen Landes plus dem Beitragssatz zur Prämien- beziehungsweise Riester-Rente berechnet, so fließen in Schwe-

9 Beim Banksparplan wird der Sparbeitrag auf einem eigenen Konto gutgeschriebenen und mit einem bestimmten Zinssatz, zum Beispiel der Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen, verzinst. Beim Wohnriester wird der Kauf einer selbstgenutzten Immobilie gemäß Eigenheimrentengesetz (EigRentG) gefördert. Das Anlageobjekt ist in diesem Fall die Wohnimmobilie.

10 Die Riester-Förderung kann auch im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge in Anspruch genommen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

den 13,51 Prozent des Gesamtbeitrags in die Prämienrente im Vergleich von bis zu 16,95 Prozent in die Riester-Rente in Deutschland.[11]

In beiden Ländern gilt der Beitragssatz nur bis zu einer bestimmten *Höchstgrenze*. Generell führt in Schweden die Ansiedlung in der ersten Säule dazu, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber Beiträge zahlen, wenn auch in unterschiedlicher Höhe. Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag in Höhe von sieben Prozent bis zum 8,07-fachen des Grundbetrags. Für Arbeitgeber existieren keine Höchstgrenzen, so dass diese den Beitragssatz von 10,21 Prozent immer auf die gesamte Lohnsumme leisten. In Deutschland muss jeder Riester-Sparer vier Prozent der relevanten Bemessungsgrundlage abzüglich der gewährten Pauschalzulagen – mindestens aber 60 Euro pro Jahr einzahlen –, um die Zulagen in vollem Umfang zu erhalten. Der förderwirksame Beitrag wird jedoch für jeden Versicherten bei 2 100 Euro jährlich abzüglich der pauschalen Zulagen gedeckelt (§ 86 Abs. 1 EStG).

Durch die unterschiedliche institutionelle Anbindung ergeben sich in beiden Ländern auch Unterschiede hinsichtlich der *Verwaltung*. In Schweden fungiert die Rentenbehörde als zentrale Abwicklungs- und Verrechnungsstelle für die Prämienrente und ist damit als Mittler zwischen Versicherten und Unternehmen für alle Wertpapiertransaktionen zuständig. Auch die Kontenverwaltung und Auszahlung der Renten wird dort übernommen. Durch die Bündelung der Transaktionen kennen die Unternehmen ausschließlich die Gesamtanlagesumme, die durch die Behörde investiert wird, nicht aber den einzelnen Kunden. In Deutschland hingegen erfolgen Vertrieb und Verwaltung der Riester-Produkte durch die privaten Anbieter. Lediglich die Koordination der staatlichen Förderung erfolgt gebündelt durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen.

Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der *Auszahlungsregeln*. In beiden Ländern erhält der Versicherte eine Annuität. In Schweden ist die Auszahlung der Prämienrente in Form einer Annuität obligatorisch und kann ab dem 61. Lebensjahr beantragt werden. Eine Einmalauszahlung des vorhandenen Kapitals ist nicht möglich. Der Versicherte muss sich zwischen einer festen (garantierten) oder variablen Annuität entscheiden, wobei der Bezug der Prämienrente unabhängig davon ist, ob Leistungen aus der umlagefinanzierten Komponente beantragt werden (Könberg et al. 2006). Auch der Abruf einer Teilrente ist möglich. Die Höhe der Annuität wird dabei ähnlich wie bei der Altersrente ermittelt, indem der Wert des Prämienrentenkontos durch einen Annuitätendivisor geteilt wird. Entscheidet sich der Versicherte für eine garantierte Rente, werden alle Fondsanteile durch die Behörde verkauft und die zum Rentenbeginn berechnete Annuität monatlich ausgezahlt. Die Dynamisierung der Rente orientiert sich an der durch den Kapitalstock erzielten Rendite der Rentenbehörde. Wird eine variable Annuität gewählt, verkauft die Rentenbehörde jährlich einen Teil des Fondsvermögens und bedient daraus die fälligen Zahlungen. In Deutschland startet die Auszahlungsphase frühestens mit dem 60. beziehungsweise mit dem 62. Lebensjahr bei Verträgen, die ab 2012 geschlossen werden. Maximal 30 Prozent des Kapitals können dann als Einmalzahlung ausgezahlt werden, das verbleibende Kapital wird verrentet. Ein Teilrentenbezug ist bei der Riester-Rente nicht möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in beiden Ländern die Rentenbezüge während der Auszahlungsphase voll steuerpflichtig sind.

11 In Deutschland besteht die Möglichkeit auch über die förderwirksamen vier Prozent der relevanten Bemessungsgrundlage hinausgehende Zahlungen in die Riester-Rente zu leisten. Die Analyse beschränkt sich hier jedoch auf den geförderten Beitragsanteil.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ein aus Sparersicht zentraler Unterschied ergibt sich hinsichtlich der *Risikobegrenzung* und der *Renditechancen*. Bei der schwedischen Prämienrente trägt jeder Bürger das Kapitalmarktrisiko selbst und in voller Höhe. Turbulenzen an den Kapitalmärkten wirken sich direkt auf die Rentenhöhe aus, ein Mindestsicherungselement gibt es nicht. Im Umfeld einer Rezession, verbunden mit hohen Kursverlusten, bleibt für die Versicherten so oft nur die Wahl der variablen Annuität, bei der die Möglichkeit besteht, wieder an zukünftigen Kursgewinnen zu partizipieren. Im Gegensatz dazu gilt in Deutschland für die Riester-Rente eine Beitragsgarantie. Der Anbieter ist demnach gesetzlich dazu verpflichtet, eine Mindestauszahlung in Höhe der geleisteten Beiträge einschließlich der Zulagen zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)). Der Riester-Sparer trägt somit ebenfalls das Kapitalmarktrisiko, dieses ist aber durch die Beitragsgarantie begrenzt. Da eine Garantie für den Sparer Kosten verursacht, wirkt sich dies konsequenterweise senkend auf die Rendite aus. Die unterschiedliche Rendite-Risiko-Struktur der Riester-Produkte im Vergleich zur schwedischen Prämienrente ergibt sich aber allein schon aus den unterschiedlichen Riester-Produkten. So sind Riester-Banksparpläne risikoärmer als zum Beispiel ein Riester-Fondssparplan, jedoch auch mit geringeren Renditechancen versehen.

Neben der Höhe der Annuität spielt auch die Auszahlungsdauer eine wichtige Rolle. Sowohl die schwedische Prämien- als auch die deutsche Riester-Rente versichern den Einzelnen gegen sein individuelles *Langlebigkeitsrisiko*. In Schweden hat jeder Prämienrentenbezieher bis zum Tod Anspruch auf seine persönliche Annuitätenzahlung. In der Konsequenz übertrifft für besonders langlebige Personen die Summe der Annuitätenzahlungen das individuell angesparte Fondsvermögen. Dieses Langlebigkeitsrisiko wird von der Rentenbehörde und deren kollektivem Kapitalstock getragen und damit indirekt vom schwedischen Staat. In Deutschland garantiert jeder Riester-Vertrag dem Versicherten eine lebenslange Auszahlung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG), wobei das Langlebigkeitsrisiko über eine private Versicherung abgesichert wird.[12]

Die Kalkulation des Langlebigkeitsrisikos hängt dabei im Wesentlichen von der *unterstellten Lebenserwartung* ab. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in beiden Ländern Unisex-Tarife angeboten werden müssen und folglich bei der Berechnung der Rentenhöhe eine Lebenserwartung unterstellt wird, die sich aus einer Mischkalkulation zwischen der durchschnittlichen Lebenserwartung für Männer und Frauen berechnet.[13] In Schweden berechnet sich der Annuitätendivisor anhand der Generationensterbetafeln von Statistics Sweden (statistiska centralbyrån), welche die erwartete durchschnittliche kohortenspezifische Lebenserwartung der schwedischen Gesamtbevölkerung widerspiegeln. Im Gegensatz dazu kommen in Deutschland spezielle Kohortensterbetafeln der deutschen Aktuarvereinigung zum Einsatz, die ausschließlich die Mortalität der Individuen im Besitz einer privaten Altersvorsorge abbilden. Die Gewichtung nach Frauen und Männern variiert in Deutschland je nach Anbieter. Allgemein gilt, je höher der unterstellte Frauenanteil, desto höher die unterstellte geschlechtsneutrale Lebenserwartung. Die unterstellten Lebenserwartungen liegen insgesamt deutlich über denen der Gesamtbevölkerung. Die Notwendigkeit zur Verwendung spezieller Sterbetafeln wird mit einem Selektionseffekt begründet, der der Freiwilligkeit der Riester-Rente geschuldet ist. Die Anbieter gehen dabei davon aus, dass

12 Dies gilt auch für Banksparpläne und Fonds-Verträge, bei denen ab dem 85. Lebensjahr des Riester-Rentners die Rentenzahlung durch eine Versicherung gewährleistet wird. Der Anbieter bildet hierfür Rücklagen aus dem angesparten Kapital jedes Riester-Sparers.

13 Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Individuen mit einem hohen Langlebigkeitsrisiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einen Riester-Vertrag abschließen und daher die zugrunde liegenden Lebenserwartungen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nach oben hin angepasst werden müssen.

Aus Verbrauchersicht sind auch die *Vererbungsmöglichkeiten* erworbener Ansprüche interessant, da dies eine bessere Absicherung der Hinterbliebenen garantiert. Bei der schwedischen Prämienrente kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Renteneintritts ein Hinterbliebenenschutz erkauft werden. Die Höhe der Prämienrente wird dann in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten und des Partners gekürzt. Für den Hinterbliebenen wird die vererbte Prämienrente anschließend lebenslang ausgezahlt. In Deutschland muss bei der Vererbung von Riester-Verträgen zwischen drei verschiedenen Phasen unterschieden werden. Verstirbt ein Riester-Sparer in der Ansparphase, so hat der Ehepartner die Möglichkeit, den Vertrag inklusive aller Zulagen innerhalb von zwei Jahren auf seinen eigenen Riester-Vertrag zu übertragen (§ 93 Abs. 1 Punkt c EStG). Kinder und andere Hinterbliebene erben lediglich das eingezahlte Kapital abzüglich der gesamten staatlichen Förderung. Bei einem Todesfall in der Auszahlphase, aber vor dem Erreichen des 85. Lebensjahrs, muss man zwischen den einzelnen Vertragsformen unterscheiden. Kapital aus Bank- und Fondssparplänen fließt direkt an die Erben, wobei dann ebenfalls die Förderung zurückgezahlt werden muss. Bei klassischen Rentenversicherungsverträgen kommt es auf die Vertragsgestaltung an. Es besteht die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Stirbt die Vertragsperson vor Ablauf der Rentengarantiezeit, erhalten die Hinterbliebenen die entsprechende Rentenzahlung bis zum Ablauf der Garantiezeit. Nach dem Erreichen des 85. Lebensjahrs ist eine Vererbung von Ansprüchen grundsätzlich nicht möglich.

Ein weiterer zentraler Unterschied besteht bei den *Kosten*. Durch das Obligatorium fallen in Schweden keine Abschlusskosten an. Auch bei einer Änderung der Fondszusammenstellung entstehen für die Versicherten keine Wechselgebühren. Es fallen einzig jährliche Verwaltungskosten an, deren Höhe je nach Portfoliostruktur und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand variiert. Die nach Investitionssumme gewichteten durchschnittlichen Verwaltungskosten betragen 0,3 Prozent des aktuellen Kontostands. Die akkumulierten Kosten[14] hängen von den Verwaltungskosten, der Laufzeit, dem unterstellten Lohnwachstum sowie der unterstellten Rendite ab. Bei zum Beispiel durchschnittlich 0,3 Prozent Verwaltungskosten pro Jahr, 40 Beitragsjahren, einem unterstellen Lohnwachstum von 2,5 Prozent pro Jahr sowie einer unterstellten jährlichen Rendite von drei Prozent betragen diese Kosten rund sechs Prozent. Bei gleichen Rahmenbedingungen, aber einer konservativen Anlagestrategie, die sämtliche Beiträge in den staatlichen Rentenfonds investiert, liegen die summierten Kosten dank niedriger Verwaltungskosten lediglich bei rund zwei Prozent. Bei Riester-Verträgen setzen sich diese Kosten aus mehreren Bausteinen zusammen, die je nach Vertragsart variieren. Beim Abschluss eines Vertrags entstehen für den Verbraucher zuerst Abschluss- und Vertriebskosten, die der Anbieter laut Gesetz mindestens über die ersten fünf Vertragsjahre verteilen muss, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG). Entschließt sich ein Riester-Sparer innerhalb der Ansparphase zu einem Produktwechsel werden hierfür, anders als in Schweden, Wechselgebühren fällig. Daneben entstehen, wie in Schweden, laufende Verwaltungskosten, deren Höhe je nach Produktart zum Teil deutlich variieren. Zu den kumulierten Kosten von Riester-Verträgen ist aufgrund der komplexeren Kostenstrukturen wenig bekannt.

14 Akkumulierte Kosten definieren sich als Verhältnis aus dem Guthaben des Prämienrentenkontos zu Beginn der Auszahlungsphase und dem fiktiven Guthaben, das sich aus der Entwicklung der einzelnen Fonds ohne Berücksichtigung von Verwaltungskosten ergibt.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Tabelle 2

Vergleich der schwedischen Prämienrente mit der deutschen Riester-Rente

	Prämienrente	Riester-Rente
Freiwilligkeit	Nein	Ja
Kreis der Bezugspersonen	Alle Erwerbspersonen	Begrenzter Personenkreis
Staatliche Förderung	Nein	Ja, Pauschalzulagen und Steuervergünstigung
Finanzielle Grundlage	Kapitalmarkt	Kapitalmarkt/Wohneigentum
Ansiedlung im Alterssicherungssystem	Staatlich	Betrieblich beziehungsweise privat
Beitragssatz	2,5 Prozent fix	0–4 Prozent
Beitragshöchstgrenze	Für Arbeitnehmer maximal 7 Prozent des 8,07-fachen Grundbetrags, für Arbeitgeber keine Grenze	Für Riester-Sparer mindestens 60 Euro und maximal 2100 Euro minus pauschalen Zulagen
Verwaltung	Zentral durch Rentenbehörde	Dezentral durch Anbieter
Auszahlungsregeln	Rentenbezug ab 61, fixe oder variable Annuität, Teilrentenbezug möglich	Bezug bei Altverträgen ab 60, bei Vertragsabschluss ab 2012 ab 62 Jahren, maximal 30 Prozent als Einmalzahlung, Teilrentenbezug nicht möglich
Rendite und Risikobegrenzung	Kapitalmarktrisiko trägt Individuum	Kapitalmarktrisiko trägt Individuum, durch Beitragsgarantie nach unten begrenzt
Versicherung Langlebigkeitsrisiko	Ja	Ja
Unterstellte Lebenserwartung	Anhand Kohortensterbetafeln des Statistischen Zentralamts von Schweden für die Gesamtbevölkerung	Anhand Kohortensterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung oder unternehmensspezifische Sterbetafeln für den Versichertenkreis
Vererbungsmöglichkeit	Zusatzoption gegen Abschlag	Teilweise
Kosten	Verwaltungskosten	Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten, Wechselkosten
Transparenz	Jährliche Übersicht (Oranger Brief), Fondskatalog, Internetportal	Jährliche Informationspflicht durch Anbieter, komplizierte Kostenstruktur

Quelle: Eigene Darstellung.

Gedruckt für Universitätsbibliothek Potsdam | Universitätsbibliothek Potsdam (88.198.162.162) | 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213

Ein Kostenvergleich gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Riester-Produkte sowie der uneinheitlichen Kostenausweisung seitens der Anbieter als schwierig (Oehler 2009, Kleinlein 2011). Erste Ergebnisse eines gegenwärtig noch unveröffentlichten Projekts des Munich Center for the Economics of Aging (MEA) zum Kostenvergleich von klassischen Riester-Versicherungen zeigen, dass eine Gesamtkostenquote von sechs Prozent auch mit einigen Riester-Versicherungen erreicht werden kann. Die durchschnittliche Gesamtkostenquote der bisher untersuchten Versicherungen liegt deutlich darüber. Insgesamt zeigt sich, dass die Streuung der Kosten bei Betrachtung unterschiedlicher Verträge im schwedischen System im Vergleich zu den Riester-Versicherungen geringer ausfällt.

Abschließend soll die *Transparenz* beider Altersvorsorgeprodukte analysiert werden. Die schwedische Rentenversicherung informiert ihre Versicherten einmal jährlich durch ein Auskunftsschreiben – den orangen Brief – über die gesamten Ansprüche aus der Alters- und Prämienrente. Das Schreiben soll unter anderem über die zu erwartende Rentenhöhe aufklären, um den Einzelnen für die eventuelle Notwendigkeit einer Zusatzvorsorge zu sensibilisieren. Aufgrund der unterschiedlichen Ansiedlung im Mehrsäulensystem erfolgt die Bereitstellung von Informationen in Deutschland durch mehrere Quellen und damit im Vergleich zu Schweden oft uneinheitlich. Mithilfe der Renteninformation erhält der Versicherte ausschließlich Auskünfte zur staatlichen Alterssicherung. Die Informationspflicht für Riester-Produkte liegt beim jeweiligen Anbieter. Vor und während der Ansparphase unterliegt der Anbieter unterschiedlichen Informationspflichten (§ 7 Abs. 1 bis 6 AltZertG). Vor Vertragsabschluss hat eine Aufklärung über die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschlusskosten sowie zu den Verwaltungskosten zu erfolgen. Während der Ansparphase ist der Anbieter verpflichtet, den Versicherten jährlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren (§ 7 Abs. 4 AltZertG). Trotz dieser Informationspflicht hat es der Sparer schwer, die insgesamt komplexe Kostenstruktur eines Riester-Vertrags zu durchdringen, da neben reinen Verwaltungskosten weitere Kostenbausteine anfallen. In Schweden sind die Informationen deutlich weniger komplex (Tabelle 2 auf Seite 11).

4 Die Übertragbarkeit auf Deutschland

Im Zuge der Riester-Kritik wird vielfach auf das „Vorbild Schweden“ verwiesen und implizit angedeutet, dass die Prämienrente besondere Vorteile hinsichtlich der Kosten, der unterstellten Lebenserwartung und der Transparenz bietet. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass viele „Vorteile“ systembedingt sind und sich nicht uneingeschränkt auf die Riester-Rente übertragen lassen. In der Konsequenz lohnt es sich daher die Frage zu stellen, inwieweit das schwedische Modell der Prämienrente als Ganzes auf Deutschland übertragen werden kann und welche Folgen dieser Systemwechsel mit sich bringen würde. Alternativ wird geprüft, inwieweit Möglichkeiten bestehen, den Schwächen der Riester-Rente durch partielle Korrekturen nach schwedischem Vorbild zu begegnen. Mit anderen Worten: Ist bei einer Fokussierung auf spezielle Probleme der Riester-Rente ein Verweis auf die Vorteile in Schweden hilfreich, oder beruht die „bessere“ Ausgestaltung in Schweden letztlich auf dem übergeordneten System der schwedischen Altersvorsorge und kann damit nicht ohne Weiteres partiell auf Deutschland übertragen werden?

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

4.1 Ein Systemwechsel: Die „deutsche Prämienrente"

Eine Eins-zu-eins-Übertragung des schwedischen Systems der kapitalgedeckten Altersvorsorge auf Deutschland wäre grundsätzlich denkbar. Diese „deutsche Prämienrente" wäre ein obligatorisches Sicherungssystem, in dem alle Erwerbspersonen versichert sind. Die zentrale Verwaltung des Standardprodukts und der individuellen Konten könnte durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgen, die auch das Langlebigkeitsrisiko versichert.

In Deutschland sieht das staatliche Alterssicherungssystem eine Arbeitnehmer- und keine Erwerbstätigenversicherung vor. Letztere bietet einen umfassenderen Versicherungsschutz auch für Gruppen wie zum Beispiel geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Beamte und Freiberufler, die bisher nicht automatisch Teil der Deutschen Rentenversicherung sind. Aus diesem Grund würde eine vollständige Übertragung nicht zum beschriebenen „inhomogenen" deutschen System passen. Unabhängig davon würden, auch bei einer Abweichung von diesem Prinzip, zahlreiche Hürden bei der Einführung einer „deutschen Prämienrente" bestehen. Zuerst müsste ein Zwang zur privaten Altersvorsorge begründet werden. Um die neue Form der zusätzlichen Altersvorsorge zu verwalten, müssten weiterhin neue Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, damit die zuständige Behörde erfolgreich als Verhandlungspartner gegenüber den Fondsunternehmen auftreten könnte. Ferner müsste ein staatliches Standardprodukt geschaffen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde eine entsprechende Vorlaufzeit benötigen. Gemäß den schwedischen Erfahrungen hätte ein vollständiger Systemwechsel wohl positive Auswirkungen auf die Höhe der Kosten für die private Altersvorsorge. Dieser systembedingte Vorteil entstünde zum einen durch die Verhandlungsmacht der Behörde und zum anderen dadurch, dass eine Beitragsgarantie nicht etabliert wäre.

Bestehende Riester-Verträge blieben aufgrund der rechtlichen Bindung zwischen Riester-Sparer und Anbieter bei einem Systemwechsel mit größter Wahrscheinlichkeit unangetastet, wenngleich auch andere Wege vorstellbar wären. Im Zuge eines konsequenten Systemwechsels würde jedoch keine staatliche Förderung mehr erfolgen. Die bestehenden Riester-Produkte wären damit in der verbleibenden Ansparphase einem rein privaten Altersvorsorgeprodukt gleichgestellt. Von den bereits erhaltenen Zulagen könnten die Riester-Versicherten aufgrund von Zinseszins-Effekten allerdings weiterhin profitieren. Andererseits wären sie auch unweigerlich von einer höheren Beitragsbelastung betroffen, da Alt-Riester-Sparer nun zum einen verpflichtend in die umlagefinanzierte und kapitalgedeckte staatliche Altersvorsorge einzahlen müssten und darüber hinaus zusätzlich Beiträge an bestehende Riester-Verträge leisten. Aus Sicht der Versicherten wäre eine Stilllegung von Riester-Verträgen insbesondere dann nachteilig, wenn die Verträge erst wenige Jahre alt sind und daher die Abschluss- und Vertriebskosten besonders ins Gewicht fallen.

Neben den hier skizzierten Problemen existiert eine Vielzahl weiterer rechtlicher und organisatorischer Herausforderungen. Die Einführung einer „deutschen Prämienrente" erscheint vor diesem Hintergrund wenig erstrebenswert. Auch ist fraglich, ob dieser erneute Systemwechsel bei der Bevölkerung tatsächlich zu einer größeren Akzeptanz des deutschen Alterssicherungssystems beitragen könnte. Stattdessen bietet es sich daher an zu prüfen, inwieweit sich einzelne Elemente der schwedischen Prämienrente auch ohne eine Eins-zu-eins-Umsetzung auf das System der Riester-Verträge übertragen ließen.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

4.2 Eine partielle Übertragung: Der Schweden-Riester

Auf den ersten Blick erscheint eine Übertragung einzelner Elemente der schwedischen Prämienrente auf Deutschland besonders reizvoll, verspricht sie doch die Möglichkeit, bestehende Unvollkommenheiten des deutschen Systems zu beseitigen. Es wird daher geprüft, inwieweit sich die Hauptkritikpunkte der Riester-Rente durch eine Teiladaption des schwedischen Prämienrentenmodells (Schweden-Riester) beseitigen lassen.

An der Riester-Rente wird oft bemängelt, dass auch nach über zehn Jahren die *Verbreitungsquote* bei erst circa 40 Prozent liegt. Demnach macht über die Hälfte der Zulageberechtigten bisher von der Riester-Förderung keinen Gebrauch. Der Blick nach Schweden ist in diesem Fall wenig ergiebig, da dort ein Obligatorium eingeführt wurde und so per definitionem eine Deckungsquote von 100 Prozent erreicht wird. Eine partielle Übertragung schwedischer Elemente zur Verbesserung der Verbreitungsquote ist demnach nur bei Einführung einer obligatorischen Komponente möglich.

Die Übertragung des *Obligatoriums* auf die Riester-Rente wäre mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Folgt man dem schwedischen Vorbild, müssten grundsätzlich alle Personen, die sich im Umlagesystem der Gesetzlichen Rentenversicherung befinden, aber bisher keinen bestehenden Riester-Vertrag abgeschlossen haben, automatisch in einen staatlich verwalteten Standard-Riester übertragen werden. Im Detail ergibt sich jedoch das Problem, dass der Personenkreis der Beitragszahler in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit dem Personenkreis der für einen Riester-Vertrag unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigten übereinstimmt. In der Konsequenz gilt der Versicherungszwang nicht für alle Riester-Sparer. Eine mittelbar zulagenberechtigte Hausfrau hätte zum Beispiel die freie Entscheidung für oder gegen einen Riester-Vertrag, während ein sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter automatisch in ein obligatorisches Riester-System integriert würde. Hinzu kommen weitere Probleme sowohl hinsichtlich der Rechtfertigung als auch der praktischen Umsetzung, die hier nicht umfänglich betrachtet werden können.

Zudem könnte man sich nach schwedischem Vorbild überlegen, die *Versicherung des Langlebigkeitsrisikos* bei Riester-Verträgen direkt an die Rentenversicherung zu übertragen. Zu Beginn der Auszahlungsphase würde dann das in einem Riester-Vertrag gebundene Kapital veräußert und an die Rentenversicherung überwiesen werden. Diese verwaltet das Kapital und berechnet kohortenspezifische Leibrenten, die bis zum Lebensende des Riester-Sparers direkt von der Rentenversicherung bezahlt werden. Die Leistung der privaten Anbieter von Riester-Renten wird damit auf die Verwaltung und die möglichst gewinnbringende Anlage von Beitragszahlungen bis zum Rentenbeginn beschränkt. Mithin würden Riester-Versicherungen keine Versicherungsfunktion mehr wahrnehmen, was vor dem Hintergrund, dass Riester-Versicherungen den weitaus größten Teil der Riester-Verträge ausmachen, ein wenig befremdlich wirkt. Die Bündelung des Langlebigkeitsrisikos bei einer zentralen Stelle reduziert die Varianz des Risikos und ermöglicht somit die Kalkulation mit einem geringeren Sicherheitspuffer. Die Annuitäten bestimmen sich aber nicht nur über die Höhe der Sicherheitsaufschläge, sondern hängen vor allem von den unterstellten Lebenserwartungen ab. Diese sinken jedoch nicht automatisch aufgrund der Risikoübertragung an die Rentenversicherung.

Damit ist ein weiterer Streitpunkt an den Riester-Verträgen angesprochen. Denn bei der Kalkulation der Versicherungstarife werden, wie bereits in Abschnitt 3 erläutert, spezielle *Lebens-*

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

erwartungen unterstellt. Neben deren Höhe wird oft auch der starke Anstieg seit Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 kritisiert (Hagen und Kleinlein 2011). Auch hier gilt, dass sich die Vorteile der Prämienrente auf das Obligatorium in Kombination mit der Übertragung des Langlebigkeitsrisikos auf die Rentenbehörde zurückführen lassen. Die Kalkulation der Renten unter Verwendung der Kohortensterbetafeln für den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung ist in Schweden möglich, da letztlich die gesamte Bevölkerung in die Prämienrente einzahlt und das Langlebigkeitsrisiko durch die Risikobündelung bei der Rentenbehörde nicht von den einzelnen Anbietern der Prämienrente abgedeckt werden muss. Daneben muss die Rentenbehörde in ihren Kalkulationen keine größeren Sicherheitspuffer in Bezug auf die unterstellte Lebenserwartung einbauen, da sie im Fall eines unerwartet starken Anstiegs der durchschnittlichen Lebenserwartung, verbunden mit etwaigen Zahlungsschwierigkeiten, letztlich vom Staat und damit vom schwedischen Steuerzahler aufgefangen würde. Die den Riester-Versicherungen zugrunde liegenden hohen Lebenserwartungen erscheinen tatsächlich sehr optimistisch. Eine Reduzierung auf die durchschnittliche Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung ist aufgrund von möglichen Selektionseffekten, bedingt durch die Freiwilligkeit und der Erfordernis einer vorsichtigen Kalkulation, nicht möglich.

Der Wunsch, die *Kosten* der Riester-Rente zu senken, verknüpft mit dem Verweis auf eine geringere Kostenquote in Schweden ist ebenfalls nur bedingt hilfreich. Für die schwedische Rentenbehörde fallen aufgrund des Obligatoriums keine Vertriebsgebühren an. Daneben entstehen durch die Reduktion der Marktteilnehmer Kostenvorteile sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Die zentrale Verhandlungsposition der Rentenbehörde sowie die direkte Konkurrenz durch den staatlichen Standardfonds sorgen hinsichtlich der Kosten für einen größeren Verhandlungsspielraum der Behörde. Die Fondsanbieter profitieren ihrerseits, im Vergleich zu vielen Einzelverträgen, von den relativ hohen Investitionssummen der Rentenbehörde in ihre Fonds. In der Tendenz bietet das schwedische System sicherlich Kostenvorteile. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich unter der Auswahl an Fonds ausschließlich sehr günstige Produkte befinden. In beiden Ländern stehen teils sehr kostenintensive Angebote zur Auswahl. Für den Verbraucher ist letztlich die Nettorendite, also die Rendite abzüglich aller Kosten, entscheidend. Kostenvergleiche sind daher nur bei Produkten mit vergleichbarer Anlagestruktur aussagekräftig. Darüber hinaus ist, insbesondere aufgrund der Forderungen seitens der Verbraucherorganisationen und neuerer Forschung, im Rahmen der aktuellen Rentenreform unter dem Stichwort „verbraucherfreundliches Riester" eine Deckelung von Riester-Vertragskosten geplant. So sollen zum Beispiel bei einem Vertragswechsel in der Ansparphase die Wechselkosten auf maximal 150 Euro begrenzt werden.

Der sinnvollste Punkt einer partiellen Übertragbarkeit ist sicherlich die *Transparenz*. Die Übersichtlichkeit über die Investitionsmöglichkeiten innerhalb der Prämienrente begründet sich nicht durch die limitierten Auswahlmöglichkeiten. In Schweden gibt es letztlich auch circa 800 Fonds,[15] die aber durch einen Fondskatalog der schwedischen Rentenbehörde anhand standar-

15 Da im Portfolio bis zu fünf Fonds miteinander kombiniert werden können, ergeben sich in Schweden rein rechnerisch für die Versicherten aktuell

$$\binom{797}{1}+\binom{797}{2}+\binom{797}{3}+\binom{797}{4}+\binom{797}{5}$$

Kombinationen, das heißt über 2,6 Billionen Auswahlmöglichkeiten.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

disierter Kriterien schematisiert, verständlicher und leichter vergleichbar gemacht werden.[16] In Schweden informiert die Rentenbehörde zudem jährlich mithilfe des orangen Briefs individuell über die gewählten Fonds und deren Wertänderung, angefallene Verwaltungsgebühren sowie über die Verteilung der Fonds im Portfolio. Zusätzlich werden sowohl die Wertänderungen als auch die Gebühren als Referenzwert für den Durchschnittssparer ausgewiesen, um Vergleichsmöglichkeiten zu bieten. Ergänzend zum Auskunftsschreiben findet der Versicherte weitere ausführliche Hinweise zur Produktwahl auf den Internetseiten der Rentenbehörde. Dass hinsichtlich der Transparenz von über 5 000 zertifizierten Riester-Produkten Nachholbedarf besteht, ist in Deutschland mittlerweile bekannt. Im Rahmen der aktuellen Rentenreform ist daher auch, basierend auf der Arbeit von Westerheide et al. (2010) die Einführung von individuellen und Muster-Produktinformationsblättern geplant. Mit einer Studie zur Ausgestaltung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge von Tiffe et al. (2012) liegt darüber hinaus ein erster Vorschlag zur sprachlichen und gestalterischen Umsetzung der Produktinformationsblätter vor, der aktuell vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geprüft und weiterentwickelt wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Ansiedlung der kapitalgedeckten Komponenten im Mehrsäulensystem ist darüber hinaus das Vorbild der säulenübergreifenden Informationen in Schweden zwar auch für Deutschland erstrebenswert, allerdings im Detail schwerer umsetzbar. Eine Investition in diesem Bereich würde sich aus Sicht der Versicherten jedoch lohnen. Denn damit könnte die Konsumentensouveränität einer komplexen Entscheidungssituation bei der vorherrschenden Angebots- und Anbietervielfalt deutlich gestärkt werden.

5 Fazit

Bei genauerer Betrachtung der schwedischen Prämienrente werden die vielschichtigen Unterschiede im Vergleich zur deutschen Riester-Rente evident. Das schwedische Modell bietet augenscheinlich einige Vorteile gegenüber der Riester-Rente. So ist die Prämienrente für den Verbraucher dank einer einfacheren Kostenstruktur sowie niedrigeren unterstellten Lebenserwartungen günstiger, weiter verbreitet und für den Einzelnen leichter verständlich. Es zeigt sich jedoch auch, dass sich diese Vorteile nicht einfach auf die Riester-Rente übertragen lassen, sondern vielmehr eng mit dem Obligatorium und den sonstigen Besonderheiten des schwedischen Systems verknüpft sind. Die Fokussierung auf eine grundlegende Umstrukturierung des deutschen Systems hin zu einer Zwangsversicherung ist in Bezug auf den Wunsch die bestehende Riester-Rente zu verbessern wenig zielführend. Ein einmal etabliertes System lässt sich nicht ohne Weiteres und ohne angemessene Vorlaufzeit in ein vermeintlich besseres Modell übertragen.

Die Kritik an der Riester-Rente mag in vielen Fällen berechtigt sein. Partiell lohnt sich deshalb der Blick nach Schweden. An kleineren Stellschrauben kann das deutsche System jedoch auch ohne Systemwechsel von den Erfahrungen der schwedischen Prämienrente profitieren. Eine

16 Im Fondskatalog werden für jeden Fonds folgende Informationen angegeben: Produktgruppe (Aktien-, Renten-, Misch- oder Generationenfonds), Fondsnummer, -name und -unternehmen, Kurzbeschreibung des Produkts (zwei- bis dreizeilig und durch das Unternehmen formuliert), Fondsgebühren (brutto und netto), Risikoklasse (schematisiert als Ampelsystem in fünf Farbabstufungen von grün bis rot), Wertentwicklung im Vorjahr, durchschnittliche Wertentwicklung in den letzten fünf Jahren, Rating und ein Hinweis, ob ethisch-ökologische Kriterien berücksichtigt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

transparentere Produktgestaltung mit klaren Vorgaben hinsichtlich der Produktinformation sowie der Schaffung einer säulenübergreifenden Renteninformation würde die einzelnen Produkte für den Verbraucher leichter vergleichbar machen. Insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung standardisierter, transparenter und verständlicher Produktinformationen könnte Deutschland daher von den Erfahrungen der kapitalgedeckten Altersvorsorge in Schweden profitieren.

Literaturverzeichnis

— Anderson, Karen M. und Ellen M. Immergut (2006): Sweden: After Social Democratic Hegemony. In: Ellen M. Immergut, Karen Anderson und Isabelle Schulze (Hrsg.): *The Handbook of West European Pension Politics*. Oxford, Oxford University Press, 349–395.
— AP7 (2012): Årsredovisning 2011. Stockholm.
— Hagen, Kornelia und Axel Kleinlein (2011): Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern. *Wochenbericht des DIW Berlin*, 78 (47), 3–14.
— Hagen, Kornelia und Lucia A. Reisch (2010): Riesterrente: Politik ohne Marktbeobachtung. *Wochenbericht des DIW Berlin*, 77 (8), 2–14.
— Hahn, Christoph und Dirk Neumann (2011): Verbraucherschutz bei Riesterverträgen – Probleme und Lösungsvorschläge. *Soziale Sicherheit*, 60 (12), 421–425.
— Haupt, Marlene und Werner Sesselmeier (2011): Eine Analyse der Altersvorsorgeinformationen in Schweden. Projektbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung. www.fna-rv.de/SharedDocs/Projekte/FNA-P-2011-04.html?nn=12348. Stand 13. August 2012.
— Haupt, Marlene und Werner Sesselmeier (2012): Altersvorsorgeinformationen in Schweden – ein Vorbild für Deutschland? *Deutsche Rentenversicherung*, 67 (2), 82–96.
— Kleinlein, Axel (2011): Zehn Jahre „Riester-Rente" Bestandsaufnahme und Effizienzanalyse. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung.
— Könberg, Bo, Edward Palmer und Annika Sundén (2006): The NDC Reform in Sweden: The 1994 Legislation to the Present. In: Robert Holzmann und Edward Palmer (Hrsg.): *Pension Reform: Issues and Prospects for Non-Financial Defined Contribution (NDC) Schemes*. Washington, D.C., World Bank, 449–466.
— OECD (2012): OECD Pensions Outlook 2012. Paris, OECD Publishing.
— Oehler, Andreas unter Mitarbeit von Daniel Kohlert (2009): Alles „Riester"? Die Umsetzung der Förderidee in der Praxis. Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.
— Pensionsmyndigheten (2010): The Swedish Pensions Agency and the Swedish premium pension system – Information for Fund Managers prior to conclusion of cooperation agreements and enrolment of funds. www.pensionsmyndigheten.se/download/18.2c8f793e1335aaf986a8000291136/Directions+co-operation+agreement+2010+PM.pdf. Stand 19. August 2012.
— Pensionsmyndigheten (2012a): Fonder och fondsparande. Årsstatistik 2011. Stockholm.
— Pensionsmyndigheten (2012b): Orange Rapport. Pensionssystemets Årsredovisning. Stockholm.
— Riksförsäkringsverket (2003): Pensionssystemets Årsredovisning 2002. Stockholm.
— SCB (2012): Statistisk årsbok för Sverige 2012. Stockholm.
— Settergren, Ole (2001): The Automatic Balance Mechanism of the Swedish Pension System: A Non-technical Introduction. *Wirtschaftspolitische Blätter*, 48 (4), 339–349.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

— SOU (1990): Allmän pension. Huvudbetänkande av pensionsberedningen. 1990: 76. Stockholm.
— Tiffe, Achim, Michael Feigl, Jürgen Fritze, Veruschka Götz, Claudia Grunert, Lena Jaroszek und Ilonka Rohn (2012): Ausgestaltung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Projekt im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen.
— Wadensjö, Eskil (1997): The Welfare Mix in Pension Provisions in Sweden. In: Martin Rein und Eskil Wadensjö (Hrsg.): *Enterprise and the Welfare State*. Cheltenham, Edward Elgar, 266–308.
— Wagner, Gert G. (2011): Gut gemeint, aber nicht gut gemacht. Kommentar. *DIW Wochenbericht*, 78 (47), 24.
— Westerheide, Peter, Michael Feigl, Lena Jaroszek, Johannes Leinert und Achim Tiffe (2010): Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten. Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen.

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.81.2.213
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-18 02:47:08
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH